

Übersicht zur Neufassung der Satzung des Fördervereins (Stand: 21.02.2018)

Satzung des Fördervereins 28. Juli 2003	Satzung des Fördervereins Neufassung 2018
<p><u>§ 1 Name und Sitz des Vereins</u></p> <p>Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Erzbischöflichen St. Angela – Gymnasiums Bad Münstereifel</p> <p>Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Euskirchen eingetragen und führt im offiziellen Schriftverkehr den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.</p> <p>Er hat seinen Sitz am Standort der Bildungseinrichtung des St. Angela-Gymnasiums in Bad Münstereifel, Sittardweg 8.</p> <p><u>§ 2 Vereinszweck</u></p> <p>Die Vereinsarbeit dient ausschließlich und allein der Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit am St. Angela – Gymnasium. Hierunter fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung und Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln; • Beiträge zur Einrichtung und Ausstattung der Bildungseinrichtung; • Beihilfen zu schulischen Veranstaltungen, einschließlich Veranstaltungen für die Elternschaft; • Förderung der Schülermitverwaltung; • Beihilfen zur Aus- und Weiterbildung des eingesetzten Lehrpersonals, soweit diese nicht durch den Schulträger übernommen werden; • Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Schüler sowie • Unterstützung des multinationalen Schüleraustauschs im Gruppenrahmen. <p>Darüber hinaus ist es dem Verein möglich, humanitäre und karitative Hilfsprojekte des St. Angela – Gymnasiums im Rahmen der Durchfüh-</p>	<p><u>§ 1 Name / Sitz / Eintragung / Geschäftsjahr</u></p> <p>(1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Erzbischöflichen St. Angela Gymnasiums Bad Münstereifel“.</p> <p>(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen und führt im offiziellen Schriftverkehr den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).</p> <p>(3) Der Sitz des Vereins ist Bad Münstereifel.</p> <p>(4) <i>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</i></p> <p><u>§ 2 Vereinszweck</u></p> <p>(1) <i>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i></p> <p><i>Zweck des Vereins ist die die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.</i></p> <p>(2) <i>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</i></p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a) die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden</i> <i>b) die Weiterleitung der Mittel für die</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschaffung und Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln - Einrichtung und Ausstattung der Bildungseinrichtung - Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen (u. a. Schulfeste, Sportveranstaltungen, Projektwochen, Sonderveranstaltungen) einschließlich Veranstaltungen für die Elternschaft - Förderung der Schülermitverwaltung - Aus- und Weiterbildung des eingesetzten Lehrpersonals, soweit

Übersicht zur Neufassung der Satzung des Fördervereins (Stand: 21.02.2018)

Satzung des Fördervereins 28. Juli 2003	Satzung des Fördervereins Neufassung 2018
<p> rung von Sonderveranstaltungen zu unterstützen. Diese Aktivitäten dürfen jedoch in ihren Auswirkungen keinen Einfluss auf das Vereinsvermögen haben. Die Kostenneutralität für das Vereinsvermögen ist in allen Fällen sicherzustellen. Über die grundsätzliche Beteiligung sowie über den Umfang der Beteiligung ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen. </p> <p> Vom Verein ausgehende politische Aktivitäten sowie alle Aktivitäten im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit müssen dem Vereinsziel dienen bzw. mit den übergeordneten Zielen einer angemessenen Bildungsarbeit im Einklang stehen. Die mittelbare und unmittelbare Einflussnahme auf die Vereinsarbeit durch Dritte (politische Parteien, Gruppierungen, Einzelpersonen) ist zu verwehren. </p> <p> <u>§ 3 Gemeinnützigkeit</u> </p> <p> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen der unter § 2 aufgeführten Aktivitäten im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 i.d.g.F. </p> <p> Die Tätigkeiten und Handlungen des Vereins sind nicht auf Erwerb ausgerichtet. Alle Einnahmen des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen usw.) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. </p> <p> Bei Beteiligungen an humanitären und karitativen Aktivitäten des St. Angela Gymnasiums ist zu gewährleisten, dass das Vereinsvermögen nicht tangiert wird. Ggf. erzielte Erlöse, Erträge und Spenden sind, nach Abzug aller Kosten, in vollem Umfang dem entsprechenden Projekt zuzuordnen. </p> <p> Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Die Angehörigkeit zum Verein rechtfertigt keine Sonderleistungen im Rahmen der o.a. Unterstützungen. </p>	<p> diese nicht durch den Schulträger übernommen werden </p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler - Unterstützung des internationalen Schüleraustauschs <p> <i>c) Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen</i> </p> <p> § 3 Selbstlosigkeit </p> <ol style="list-style-type: none"> (1) <i>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</i> (2) <i>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</i> (3) <i>Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.</i> (4) <i>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</i>

Übersicht zur Neufassung der Satzung des Fördervereins (Stand: 21.02.2018)

Satzung des Fördervereins 28. Juli 2003	Satzung des Fördervereins Neufassung 2018
<p>Eine ungerechtfertigte und gezielte Begünstigung Dritter im Rahmen von Beschaffungen, Einkäufen, Verwaltungstätigkeiten und aus sonstigen Anlässen ist untersagt.</p> <p><u>§ 4 Mitgliedschaft</u></p> <p>Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen - auch ohne eine direkte Verbindung mit der Bildungseinrichtung (z.B. durch Schüler, Ehegatten von Lehrpersonen usw.) - sowie sonstige Korporationen werden, die bereit sind, die Satzungen des Vereines anzuerkennen und die Pflichten eines Mitgliedes zu übernehmen. Die Mitgliedschaft ist persönlich, stichtagsbezogen und schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.</p> <p>Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Stimmgleichheit im Rahmen einer strittigen Abstimmung entscheidet der Vorsitzende des Vereins.</p> <p>Der Austritt eines Mitglieds kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum Ende jedes Vereinsjahres erfolgen. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Die Mitgliedschaft von Personen endet mit deren Tod, die korporativer Mitglieder mit der Auflösung der Körperschaft.</p> <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Vorliegen gewichtiger Gründe durch den Vorstand beschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist als Mehrheitsbeschluss zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Ausschluss ist dem Mitglied, unter Angabe der Gründe, durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ansprüche gegenüber dem Verein auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw. entstehen nicht.</p>	<p>§ 4 Mitglieder</p> <p>(1) <i>Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.</i></p> <p>(2) <i>Die Mitgliedschaft ist persönlich und schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.</i></p> <p>(3) <i>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</i></p> <p>(4) <i>Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.</i></p> <p>(5) <i>Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ansprüche gegenüber dem Verein auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden entstehen nicht.</i></p> <p>(6) <i>Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</i></p> <p><i>Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.</i></p>

Übersicht zur Neufassung der Satzung des Fördervereins (Stand: 21.02.2018)

Satzung des Fördervereins 28. Juli 2003	Satzung des Fördervereins Neufassung 2018
<p>Erweiterung / Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Für die regelmäßige jährliche Mitgliederversammlung ist immer ein Tätigkeits- und Kassenbericht über das Vereinsjahr durch den Vorstand zu erstellen. Nach Berichterstattung ist durch die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.</p> <p>Der Vorsitzende des Vereins führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Die Entlastung des Vorstandes ist durch ein Mitglied des Vereins durchzuführen, das kein Vorstandsmitglied ist.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende volljährige Mitglied, unbenommen der Form der Mitgliedschaft (Familien-, Einzelmitgliedschaft), sowie jede Korporation eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder (Familienmitgliedschaften und Korporationen zählen in diesem Falle als ein Mitglied) anwesend sind. Sie bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller anwesenden Mitglieder.</p> <p>Sollte auf Grund der Anzahl der anwesenden Mitglieder eine Beschlussunfähigkeit vorliegen, muss der Vorsitzende eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Der Termin hierfür muss spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Mitgliederversammlung liegen. Bei gleicher Tagesordnung bedarf es keiner erneuten schriftlichen Einladung. Die dann einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, gefordert wird oder 75 % des Vorstandes dieses begründet fordern.</p> <p>Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des durch den Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des 	<p><i>gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.</i></p> <p>(3) <i>Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands</i> b) <i>Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands</i> c) <i>Beschlussfassung darüber, ob der Vorstand einen Etat aufzustellen hat, sowie gegebenenfalls über den vom Vorstand vorgelegten Etat</i> d) <i>Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen</i> e) <i>Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags</i> f) <i>Wahl und Abberufung des Vorstands</i> g) <i>Satzungsänderungen</i> h) <i>Entscheidung über die Beschwerde gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags</i> i) <i>Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer gemäß § 9</i> j) <i>Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 8</i> <i>Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt.</i> <i>Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassierer/in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.</i> <p>(4) <i>Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.</i> <i>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.</i>

Übersicht zur Neufassung der Satzung des Fördervereins (Stand: 21.02.2018)

Satzung des Fördervereins 28. Juli 2003	Satzung des Fördervereins Neufassung 2018
<p>Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes;</p> <p>c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;</p> <p>d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und ggf. des Beirates;</p> <p>e) Satzungsänderungen;</p> <p>f) Auflösung des Vereins;</p> <p>g) Entscheidung über die Beschwerde gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages;</p> <p>h) Wahl der Kassenprüfer.</p>	<p><i>Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet ist bzw. schriftlich an ein der Bildungseinrichtung angehörendes Kind übergeben wurde.</i></p> <p><i>b) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.</i></p> <p><i>c) Die/der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie/er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.</i></p> <p><i>d) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.</i></p> <p><i>e) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.</i></p> <p><i>f) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</i></p> <p><i>(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dieses wird den Mitgliedern über die Internetseite der Bildungseinrichtung innerhalb von vier Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben und liegt im Sekretariat der Bildungseinrichtung zur Kenntnis aus. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand erhoben wird.</i></p>

Übersicht zur Neufassung der Satzung des Fördervereins (Stand: 21.02.2018)

Satzung des Fördervereins 28. Juli 2003	Satzung des Fördervereins Neufassung 2018
<p>§ 6.2 Vorstand</p> <p>Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäftsvorfälle. Hierzu lädt der / die Vorsitzende zu ereignisorientierten Vorstandssitzungen ein. Es muss mindestens alle sechs Monate eine Vorstandssitzung durchgeführt werden. Der Vorstand ist befugt, in einem Vereinsjahr Ausgaben bis zu 75% des am Anfang des Vereinsjahres vorhandenen Vereinsvermögens zu tätigen (die Mitgliedsbeiträge des laufenden Vereinsjahres sind hierbei bereits zu berücksichtigen). Entscheidungen über diese Ausgaben unterliegen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Weitere Ausgaben bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet ebenfalls mit einfacher Mehrheit, nach Antragstellung durch die Schulleitung, über eine Unterstützung humanitärer Hilfsprojekte der Schule. Hierbei ist sicherzustellen, dass Auswirkungen auf das Vereinsvermögen ausgeschlossen sind. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen.</p> <p>Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für alle Funktionen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Eine zeitliche Befristung für die Wahrnehmung von Vorstandsfunktionen besteht nicht. Die Wahrnehmung von Funktionen im Vorstand enden durch persönlichen Rücktritt oder Abwahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollten möglichst ein(e) Vertreter(in) der Schulpflegschaft sowie der Schülermitverwaltung angehören.</p> <p>Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem(r) Vorsitzenden; • dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden; • dem(r) Geschäftsführer(in); • dem(r) Kassenwart(in); • zwei Beisitzer(n)innen. <p>Im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bilden der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, da / die Geschäftsführer(in) und der / die Kassenwart(in) den Vorstand des Vereins. Zur Außenvertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder berechtigt.</p> <p>Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>§ 8 Vorstand</p> <p>(1) <i>Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Vereins. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl des Vereins.</i></p> <p>(2) <i>Dem Vorstand gehören mit Sitz und Stimme an</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die/der Vorsitzende</i> 2. <i>ein/e oder zwei stellvertretende/r Vorsitzende/r</i> 3. <i>der/die Kassierer/in</i> 4. <i>der/die Schriftführer/in</i> 5. <i>ein oder zwei Beisitzer/innen</i> <p><i>Ein/e Vertreter/in der Schulleitung ist zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Fachleute zu seinen Sitzungen einladen.</i></p> <p><i>Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</i></p> <p>(3) <i>Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder Telefax fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen kein schriftlicher Einspruch bei der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter erhoben wird.</i></p> <p>(4) <i>Die Vorstandssitzung soll mindestens alle sechs Monate durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden,</i></p>

Übersicht zur Neufassung der Satzung des Fördervereins (Stand: 21.02.2018)

Satzung des Fördervereins 28. Juli 2003	Satzung des Fördervereins Neufassung 2018
<p>a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung; c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes; d) Mitwirkung bei Aufnahme von Neumitgliedern und beim Ausschluss von Mitgliedern; e) Erstellung von Sitzungsprotokollen; f) Mitgliederwerbung und Spendensammlung sowie Vertretung des Vereines im Rahmen von Schulveranstaltungen.</p> <p>§ 7 Vorstandswahlen Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 50 % der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder ist die Wahl geheim durchzuführen. Für die jeweilige zur Wahl stehende Funktion ist gewählt wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.</p> <p>§ 8 Kassenprüfung Die Führung der Finanzen obliegt dem Kassenwart. Er stellt sicher, dass die Kassenführung nach den Richtlinien der Finanzverwaltung für Vereine erfolgt und den Vorgaben der Finanzbehörden Rechnung trägt. Die Finanzen des Vereins sind einmal jährlich durch zwei, zu Kassenprüfern ernannte Mitglieder des Vereins zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Ausgaben im Sinne der Zielsetzung des Vereins; die rechnerische Richtigkeit der Belege sowie auf die Einhaltung der durch die Satzung vorgegebenen Obergrenzen für getätigte Ausgaben. Die Kassenprüfung ist zeitnah vor den jährlichen Mitgliederversammlun-</p>	<p>wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt.</p> <p>(5) Dem Vorstand obliegen insbesondere</p> <p>a) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung c) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts, ggf. Aufstellung eines Etats d) Bearbeitung der eingegangenen Förderanträge e) Mitwirkung bei Aufnahme von Neumitgliedern und beim Ausschluss von Mitgliedern f) Mitgliederwerbung und Spendensammlung sowie Vertretung des Vereines im Rahmen von Schulveranstaltungen</p> <p>§ 9 Kassenprüfung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. (2) Die Kassenprüfer/innen müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Kassenprüfer/innen müssen voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.</p>

Übersicht zur Neufassung der Satzung des Fördervereins (Stand: 21.02.2018)

Satzung des Fördervereins 28. Juli 2003	Satzung des Fördervereins Neufassung 2018
<p>gen durchzuführen. Über die Kassenprüfung wird ein Bericht erstellt, in dem auch zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen ist.</p> <p>§ 9 Auflösung des Vereins Eine Auflösung des Vereins kann durch den Wegfall des Vereinszwecks sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Wegfall des Vereinszwecks ist, nach der Begleichung aller Außenstände des Vereins, das ggf. verbleibende Guthaben einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Vorschläge hierzu unterbreitet der Vorstand. Über die Zuwendung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollte der Verein durch einen Mitgliederbeschluss aufgelöst werden, ist, nach Begleichung aller Außenstände des Vereins, das ggf. verbleibende Guthaben der Bildungseinrichtung des St. Angela – Gymnasiums zu übergeben. Über eine gemeinnützige Verwendung entscheiden die Mitglieder des Vorstandes zusammen mit der Schulleitung und den Vertretern der Schülermitverwaltung und der Elternschaft. In beiden Fällen darf eine Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt erfolgen.</p>	<p>(4) <i>Die Kassenprüfung ist zeitnah vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Über die Kassenprüfung wird ein Bericht erstellt, in dem auch zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen ist. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.</i></p> <p>§ 10 Satzungsänderungen</p> <p>(1) <i>Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.</i> (2) <i>Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.</i></p> <p>§ 11 Datenschutz</p> <p><i>Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse und die Bankverbindung im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.</i></p> <p>§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung</p> <p>(1) <i>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens zwei Monate vor der Versammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine 4/5-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.</i></p>

Übersicht zur Neufassung der Satzung des Fördervereins (Stand: 21.02.2018)

Satzung des Fördervereins 28. Juli 2003	Satzung des Fördervereins Neufassung 2018
<p><u>§10 Schlussbemerkungen</u> Diese Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am 28.07.2003 beraten und durch die entsprechende Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt. Sie tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 02.06.1972 verliert hiermit ihre Gültigkeit. Die Satzung ist durch den Vorstand dem Amtsgericht sowie dem Finanzamt Euskirchen vorzulegen. Sollten seitens des Amtsgerichtes und / oder des Finanzamtes Einwände gegen bestimmte Formulierungen in dieser Satzung vorgebracht werden, so sind entsprechende Änderungen durch den Vorstand durchzuführen. Diese formalen Änderungen bedürfen keiner erneuten Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, solange der beabsichtigte Sinn der ursprünglichen Formulierung erhalten bleibt.</p> <p>Bad Münstereifel, den 28.07.2003</p> <p>gezeichnet: K.P. Jacobs, B. Küppers, F. Ohst, G. Schlierf</p>	<p>(2) <i>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese Zwecke haben dem ursprünglichen Satzungszweck des Vereins möglichst nahe zu kommen.</i></p> <p>§ 13 Schlussbestimmung</p> <p><i>Diese Satzung wurde am _____ durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Bad Münstereifel beschlossen.</i></p> <p>_____ <i>Unterschrift</i></p>

Erläuterungen:

- *Kursiv*: Neuerungen / ~~Durchgestrichen~~: Streichungen
- Zustimmung zu dem Entwurf von der Finanzverwaltung NRW und dem Amtsgericht Bonn
- Vorlage zur Mitgliederversammlung am 21.03.2018/11.04.2018